

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: LB250036-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichterin
lic. iur. B. Schärer und Oberrichterin lic. iur. R. Hürlimann
sowie Gerichtsschreiberin MLaw L. Stamm

Beschluss vom 21. April 2026

in Sachen

A._____,

Kläger und Berufungskläger

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. X._____

gegen

B._____ AG,

Beklagte und Berufungsbeklagte

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Y._____

betreffend **Persönlichkeitsverletzung**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 1. Abteilung, vom
12. Mai 2025 (CG230032-L)**

Erwägungen:

Mit Eingabe vom 13. April 2026, beim Obergericht eingegangen am 14. April 2026, zog der Kläger die Berufung gegen das Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 1. Abteilung, vom 12. Mai 2025 (Geschäfts-Nr. CG230032-L) zurück. Das Verfahren ist entsprechend abzuschreiben. Mit dem Rückzug wird das erstinstanzliche Urteil einschliesslich der Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen rechtskräftig.

Für das Berufungsverfahren wird der Kläger kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist gestützt auf § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 und § 10 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 2'000.– anzusetzen und mit dem vom Kläger geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. Die zweitinstanzliche Parteientschädigung ist einschliesslich Mehrwertsteuer auf Fr. 4'600.– festzusetzen (§ 13 i.V.m. § 5 und 11 Abs. 1 AnwGebV).

Es wird beschlossen:

1. Das Verfahren wird abgeschrieben.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 2'000.– festgesetzt.
3. Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden dem Kläger auferlegt und mit seinem Kostenvorschuss verrechnet.
4. Der Kläger wird verpflichtet, der Beklagten für das zweitinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von Fr. 4'600.– zu bezahlen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Kläger unter Beilage der Doppel bzw. einer Kopie von Urk. 63 und 64/1 und an die Beklagte unter Beilage des Doppels von Urk. 65, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Die Anfechtung einer Parteierklärung (Vergleich, Anerkennung oder Rückzug des Begehrens) hat nicht mit Beschwerde an das Bundesgericht, sondern mit Revision beim Obergericht zu erfolgen (Art. 328 ff. ZPO).

Zürich, 21. April 2026

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw L. Stamm

versandt am:
jo